

Tipp für Unternehmer: Steuerliche Vorteile der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ein Unternehmer kann pro Mitarbeiter und pro Jahr **600 Euro** lohnsteuerfrei für Maßnahmen der Gesundheitsförderung (*Einkommensteuergesetz, § 3 Nr. 34: Betriebliche Gesundheitsförderung*) investieren.

Es werden Maßnahmen steuerbefreit, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der § 20 und 20 b SGB V genügen.

Hierzu zählen z.B.:

1. Bewegungsprogramme
2. Ernährungsangebote
3. Suchtprävention
4. Stressbewältigung

Nicht darunter fällt die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn z. B. ein Rückenschulungskurs in Anspruch genommen wird und der Trainer eine entsprechende Ausbildung und Qualifikation aufweist. Andernfalls kommt es zu einer Lohnversteuerung.

Absetzbar sind Gesundheitsmaßnahmen die den Anforderungen der Zentralen Prüfstellen Prävention (ZPP) entsprechen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Qualitätsgesicherte Anbieter sind über die Internetseite <https://www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden> zu finden.